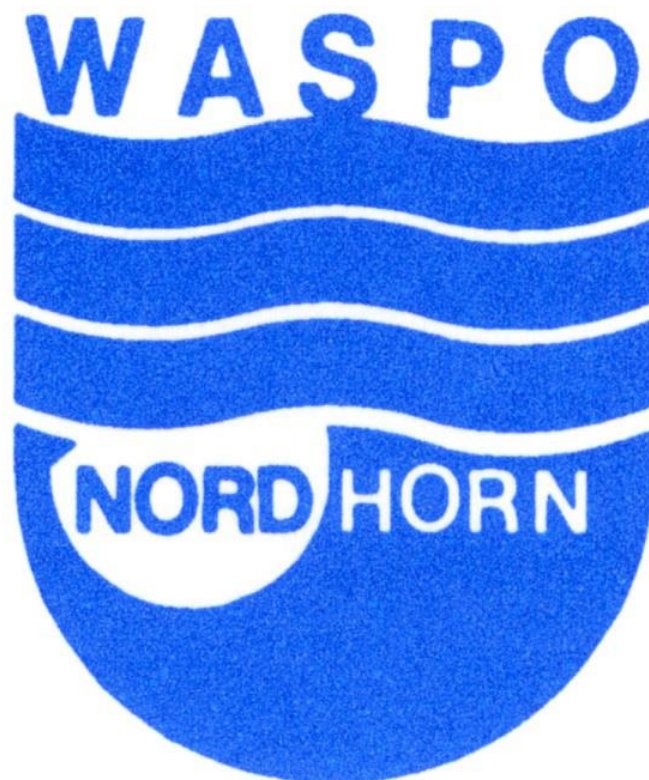


# Satzung

des



**Wassersportverein Nordhorn von 1950 e.V.**

**in der Fassung vom 25. März 2017**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

### § 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen "Wassersportverein (WASPO) Nordhorn von 1950 e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 130026 eingetragen

### § 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Nordhorn. Er ist am 05. August 1950 aus den Schwimmabteilungen der Nordhorner Sportvereine „Sparta“ und „Eintracht“ entstanden.

### § 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.; er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, insbesondere in Fachverbänden, deren Sport betrieben wird, erwerben und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbständig.

### § 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

### § 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm- und Wassersports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### § 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Nr. 5

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§ 3 Nr. 1**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 4 Nr. 1**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

### **§ 4 Nr. 2**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

### **§ 4 Nr. 3**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Nr. 4**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden (siehe § 15 Nr. 2).

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

### **§ 5 Nr. 1**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Nr. 2**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ehrenrat

## § 7 Der Vorstand

### § 7 Nr. 1

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schwimmwart,
- dem Jugendwart,

### § 7 Nr. 2

Bei Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben weitere Vorstandsmitglieder, mit und ohne Stimmrecht, befristet oder unbefristet berufen.

### § 7 Nr. 3

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei dieser Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

### § 7 Nr. 4

Aufgaben des Vorstandes:

- a. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Vereins- und Vorstandsmitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands.  
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- b. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen, sorgt für die Einziehung der Beiträge und aller sonstigen finanziellen Ansprüche des Vereins. Er verteilt eingehende Zuschüsse und Zuwendungen und ist für die Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- d. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten übergeordneten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten. In den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen schreibt er die Protokolle, die von ihm zu unterzeichnen sind.
- e. Dem Schwimmwart obliegt im Wesentlichen die technische und organisatorische Durchführung des Sportbetriebes.
- f. Der Jugendwart vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Zu diesem Zweck hält er zu ihnen besonderen Kontakt.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

### **§ 8 Nr. 1**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

### **§ 8 Nr. 2**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand kommissarisch ein Vereinsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

### **§ 9 Nr. 1**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 9 Nr. 2**

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Nr. 3**

Ein Vorstandsbeschluss kann auch per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

### **§ 10 Nr. 1**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten. Dieser gesetzliche Vertreter hat in diesem Falle höchstens eine Stimme, bei eigener Mitgliedschaft zwei Stimmen. Ansonsten kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf andere ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Nr. 2**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

### **§ 11 Nr. 1**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis Ende April, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand auf der vereinseigenen Homepage ([www.waspo-nordhorn.de](http://www.waspo-nordhorn.de)) öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich kann Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung, derzeit „Grafschafter Nachrichten“, erfolgen.

### **§ 11 Nr. 2**

Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

### **§ 11 Nr. 3**

Mit der Bekanntmachung ist die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilen. Bei Satzungsänderungen ist deren vollständiger Inhalt auf der vereinseigenen Homepage ([www.waspo-nordhorn.de](http://www.waspo-nordhorn.de)) bekannt zu machen.

### **§ 11 Nr. 4**

Die endgültige Tagesordnung ist spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der vereinseigenen Homepage ([www.waspo-nordhorn.de](http://www.waspo-nordhorn.de)) zu veröffentlichen. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung können gem. § 13 dieser Satzung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### **§ 12 Nr. 1**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

### **§ 12 Nr. 2**

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

### **§ 12 Nr. 3**

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

### **§ 12 Nr. 4**

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Nr. 5**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

#### § 12 Nr. 6

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

#### § 12 Nr. 7

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

#### § 12 Nr. 8

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht nachträglich beantragt werden.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Der Ehrenrat**

### **§ 15 Nr. 1**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit das 30. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

### **§ 15 Nr. 2**

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit Zugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern.

### **§ 15 Nr. 3**

Die Einberufung hat auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds durch den Obmann zu erfolgen.

Eine Beschlussfassung erfolgt nur nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich zum Sachverhalt zu äußern.

### **§ 15 Nr. 4**

Jede Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer ist in jedem Falle eine Abschrift der Entscheidung zur Kenntnis zu übersenden.

### **§ 15 Nr. 5**

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

### **§ 16 Nr. 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertretungsberechtigte Liquidatoren. Der Verein wird jeweils durch zwei dieser Liquidatoren gemeinschaftlich vertreten. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 16 Nr. 2**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nordhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimmsports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2017 verabschiedet.

Nordhorn, 25.03. 2017